



 $\frac{RSS - 0014 - 18}{= RSS - E \quad 30/18}$

Schlichtungskommission Die des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2018 in der Schlichtungssache gegen XXXXXXXXX, beschlossen:

- 1. Der Antrag, der Antragsgegnerin die Zahlung der Provision für die Dauerrabattnachforderung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXX sowie für die Nachtragsprämie für die Jahre 2016 und 2017 zu empfehlen, wird abgewiesen.
- Antrag, Antragsgegnerin Der der empfehlen, zu die Provisionsforderung weiteren für die Dauerrabatte zu den Versicherungsverträgen der und deren mitversicherte Unternehmungen anzuerkennen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Versicherungsmaklerin. Zwischen ihr (bzw. deren Rechtsvorgänger, dem Geschäftsführer der Antragstellerin als Einzelunternehmer) und der Antragsgegnerin wurde ein Übereinkommen geschlossen, welches auszugsweise lautet:

"(...) Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen aller Art durch den Makler an den Versicherer.

Der Provisionsentgelte (siehe Beilage) gelten für die Betreuung von Versicherungsverträgen. Der Versicherer sichert dem Makler nach Maßgabe der beiliegenden Provisionstabelle und allfälliger Nachträge Provision für die Laufzeit der Verträge bzw. für die Zeit des Bestehens eines Vollmachtsverhältnisses zu.

Der Anspruch auf die Provision gilt aber erst dann als erworben, wenn der Versicherungsvertrag ordnungsgemäß zustandegekommen und die Prämie samt Nebengebühren beim Versicherer eingegangen ist.

Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen und die Abgabe von Beteiligungen an andere Versicherungsunternehmen, die Festsetzung von Prämien, Prämienzuschlägen sowie Besonderer Bedingungen, der Rücktritt von Versicherungsverträgen oder deren Kündigung, die Geltendmachung von Prämienforderungen, die Prämienstundungen, Prämiennachlässen Gewährung von oder Prämienvergütungen und überhaupt alle sonstigen Maßnahmen, durch die das Zustandekommen oder der Bestand von Versicherungen berührt werden, fallen mit Wirksamkeit für den Makler in die freie Entscheidung des Versicherers. (...)"

 Versicherungsverträge bei der Antragsgegnerin vermittelt. Für die Haftpflichtversicherung wurde dabei eine Vertragslaufzeit bis 1.1.2026 mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit ab 2021 samt Rückforderung von Dauerrabatten vereinbart. Für die Berechnung der Jahresprämie ist die jeweilige Mitarbeiteranzahl maßgeblich.

Die Antragstellerin forderte daraufhin die Provision (ca. € 4.500) für den vorzuschreibenden Dauerrabatt sowie für eine allfällige Nachtragsprämie, da sich die Jahresnettoprämie an der Mitarbeiteranzahl bemesse und letztere für die Jahre 2016 und 2017 nicht vom Versicherer abgefragt worden sei.

Die Antragsgegnerin berief sich gegenüber der Antragstellerin darauf, selbst darüber entscheiden zu dürfen, ob sie eine Nachverrechnung des Dauerrabattes bzw. der Nachtragsprämie durchführe. Weiters sei die Provision als Betreuungsprovision vereinbart und stehe daher der Antragstellerin nach Kündigung der Vollmacht durch die Versicherungsnehmerin nicht mehr zu.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.2.2018.

Die Antragsgegnerin äußerte sich trotz Urgenz nicht gegenüber der Schlichtungsstelle. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Die vorliegende Courtagevereinbarung knüpft nach deren Wortlaut das Bestehen des Provisionsanspruches an das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses, dh. die Provision ist als Betreuungsprovision vereinbart. Diesbezüglich ändert die Courtagevereinbarung die dispositive Regelung des § 30 MaklerG ab.

Gründe für eine allfällige Sittenwidrigkeit dieser Regelung als Abweichung von der dispositiven Regelung der Provision als Abschlussprovision sind nicht erkennbar und werden von der Antragstellerin auch nicht geltend gemacht.

Da nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt die Antragstellerin weder im Zeitpunkt der Kündigung des Haftpflichtvertrages (der die Fälligkeit der Dauerrabattforderung auslöst) noch zum Zeitpunkt, zu dem die die Jahre 2016 bzw. 2017 frühestens Nachtragsprämie für ermittelt werden hätte können, über eine aufrechte Vollmacht der Diakonie verfügte, fehlt es bereits diesbezüglich an einer rechtlichen Grundlage für einen Provisionsanspruch. sinngemäß vorgebrachte Einwand, die Bestimmung, wonach Antragsgegnerin frei über die Geltendmachung dieser Forderungen bei der XXXXXXXX entscheiden könne, sei sittenwidrig, kann dem Grunde nach von der Schlichtungskommission geteilt werden, soweit die Nichtverfolgung der Ansprüche rechtsmissbräuchlich ist (vgl RS0026265 ua, RSS-0016-13 = RSS-E 17/13). Damit ist der Antragstellerin jedoch nicht geholfen, weil - wie bereits ausgeführt mangels aufrechter Vollmacht keine Courtageansprüche aus den vermittelten Verträgen mehr bestehen, auch nicht, wenn diese entgegen der ursprünglichen Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und der Antragsgegnerin vorzeitig gekündigt werden sollten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission: Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018